

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 34. —

(Nr. 4453.) Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Preist im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier. Vom 30. April 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

verordnen, Behufs Verbesserung der auf dem Banne der Gemeinde Preist im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier in den Distrikten Heerd, Zölverspfädchen, Bond, Gieren, Lötisch und bei der Kirch gelegenen, in dem Katasterauszuge vom 2. Juli 1855. und der dazu gehörigen, von dem Wiesenbaumeister Schieber zu Prüm gefertigten Karte verzeichneten Grundstücke, nach Anhörung der Beteiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. und 57. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 51.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der vorgedachten Grundstücke werden zu einem Wiesenverband vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Der Verband hat sein Domizil bei seinem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2.

Die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, die Wehre und Schützen, die Bachregulirungen, überhaupt alle zur vortheilhaften Verieselung der Verbandswiesen erforderlichen Anlagen, werden auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes gemacht und unterhalten, nach einem Plan, welcher durch den bestellten Wiesenbaumeister anzufertigen und in Streitfällen von der Regierung festzustellen ist.

Die Besaamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung ic. bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorsteher
Jahrgang 1856. (Nr. 4453.)

stehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten; auch können sie die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wiesenwärter des Verbandes für ihre Rechnung übertragen.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer beteiligten Flächen aufgebracht.

Der Bürgermeister setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers fest und lässt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kommunalkasse einziehen.

Die Anlagen werden in der Regel in Tagelohn ausgeführt unter Leitung eines Wiesenbaumeisters; wo es indeß zweckmäßig ist, sollen die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden.

Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen durch Naturalleistung der Eigenthümer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben durch Exekution beitreiben zu lassen.

Eben dazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre ic. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der Regel unentgeltlich hergeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Dammdossirungen und Ufferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (cfr §. 9.).

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden. Dieselben bekleiden ein Ehrenamt.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenosßen aus ihrer

rer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesen-
schöffen.

Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme; wer mehr als
zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt,
drei Stimmen, und so fort für je zwei Morgen mehr Eine Stimme mehr.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz
in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen
Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen Wiese im
Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechts-
kräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu
beobachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister be-
scheinigte Wahlprotokoll.

§. 7.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Ver-
bandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere:

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten
Bewässerungsplane mit Hülfe des vom Vorstande erwählten Wiesenbau-
meisters zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen;
- b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen
und die Kassenverwaltung zu revidiren;
- c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenköppen zur Fest-
stellung und Abnahme vorzulegen;
- d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen
und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den
Wiesenköppen abzuhalten;
- e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden
desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zu-
stimmung der Wiesenköppen nöthig;
- f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verleugnung
dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur
Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesen-
köppen vertreten.

§. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen
Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die Generalver-
(Nr. 4453.) 69*samm-

sammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein = für allemal bestimmt. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landrathes. Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil am Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusehen, oder überhaupt die Bewässerungsanlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweisungen des Wiesenvorstechers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder andern Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Bewässerungsplanes durch die Regierung (cfr. §. 2.) alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des andern Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens Einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrat auf Antrag jedes Betheiligten einen anderen unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen. Dasselbe kann der Landrat thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landrathes beeinträchtigen.

§. 10.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen bis drei Thaler bedrohen.

§. 11.

§. 11.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrath, von der Regierung in Trier als Landespolizeibehörde und von dem Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Besugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 12.

Dies Statut kann nur mit landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. April 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Simons. Für den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(Nr. 4454.) Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Losheim im Kreise Merzig des Regierungsbezirks Trier. Vom 7. Mai 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

verordnen, Behufs Verbesserung der auf dem Banne der Gemeinde Losheim, im Kreise Merzig des Regierungsbezirks Trier, in den Distrikten Berensbruch, Dienstenbrüchelchen, Igelsbrich, Langenbruch, Herkeswiese, in der Kellerfahrt, die Biehtrift am Weier, unter dem Weier, hinter der Heid, Spuhrwiesen, unterste Spuhrwiesen, auf den Büchen, auf der Neuwies, bei den Gerbhäusern, oben in den Schweinswiesen, unten in den Schweinswiesen, Hagerbach, im Kübzoll, Meizerbach, in der obersten Wiese, auf Ringelsbruch, in Langschlagswiesen, ober der obersten Mühle, im Fröschpühl, im Heimlichen, im untersten Heimlichen, Hesselsborn, Dorenwiese und Bormerich-Bruch gelegenen, in dem Katasterauszuge des Bürgermeisters zu Losheim vom 5. August 1855, und der dazu gehörigen, von dem Bezirks-Wiesenbaumeister Knipp II. zu Trier in zwölf Blättern gefertigten Karte verzeichneten Grundstücke, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des

Gesetzes

Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. und 57. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 51.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der vorgedachten Grundstücke werden zu einem Wiesen-Verbande vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Der Verband hat sein Domizil bei seinem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2.

Die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, die Wehre und Schützen, die Bachregulirungen, überhaupt alle zur vortheilhaftesten Verieselung der Verbandswiesen erforderlichen Anlagen, werden auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes gemacht und unterhalten, nach einem Plan, welcher durch den bestellten Wiesenbaumeister anzufertigen und in Streitfällen von der Regierung festzustellen ist.

Die Besaamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Dünung ic. bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten; auch können sie die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wiesenwärter des Verbandes für ihre Rechnung übertragen.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht.

Der Bürgermeister setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers fest und lässt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kommunalkasse einziehen.

Die Anlagen werden in der Regel in Tagelohn ausgeführt unter Leitung eines Wiesenbaumeisters; wo es indeß zweckmäßig ist, sollen die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden.

Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen durch Naturalleistung der Eigenthümer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben durch Exekution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre ic. muß jeder Wiesengenosse ohne

ohne Weiteres gestalten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der Regel unentgeltlich hergeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Dammdossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (cfr. §. 9.).

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und acht Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Schöffen anwesend sind.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für baare Auslagen und Versäumnis erhält jedoch der Wiesenvorsteher jährlich pro Morgen sechs Pfennige.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen.

Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt, drei Stimmen, und so fort für je zwei Morgen mehr Eine Stimme mehr.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens Einen Morgen Wiese im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beobachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 7.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere:

- die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Bewässerungsplane mit Hülfe des vom Vorstande erwählten Wiesenbaumeisters zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen;
- die

- b) die Beiträge aufzuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
- c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
- d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;
- e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;
- f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verlehung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen lässt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die Generalversammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein- für allemal bestimmt.

Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landrathes. Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil am Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zuschließen, oder überhaupt die Bewässerungsanlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder andern Nutzungsrechten und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Bewässerungsplanes durch die Regierung (cfr. §. 2.) alle andern, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des andern Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß.

Ein

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisigern. Die Beisiger nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrat auf Antrag jedes Beteiligten einen andern unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen. Dasselbe kann der Landrat thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Beteiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landrathes beeinträchtigen.

§. 10.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuerwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uevertretung mit Ordnungsstrafen bis drei Thaler bedrohen.

§. 11.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrat, von der Königlichen Regierung in Trier als Landespolizeibehörde und von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 12.

Dies Statut kann nur mit landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Hochsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. Mai 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Simons. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(Nr. 4455.) Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Niederlosheim im Kreise Merzig des Regierungsbezirks Trier. Vom 7. Mai 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

verordnen, Behufs Verbesserung der auf dem Banne der Gemeinde Niederlosheim, im Kreise Merzig des Regierungsbezirks Trier, in den Districhen Giechswiese, im Böken, unten im Böken, Leimgarten, beim Gerbhaus, in der Umkehr, im Bruch, Masemwiese, im Speck, im Gonzer, Steinbisser, Tiefwiese, Krämerswiese, im Streng, Neuwiese, Sauerwiese und Steckwiese gelegenen, in dem Katasterauszuge des Bürgermeisters zu Losheim vom 31. August 1855. und der dazu gehörigen, von dem Bezirks-Wiesenbaumeister Knipp II. zu Trier in zwei Blättern gefertigten Karte verzeichneten Grundstücke, nach Anhörung der Beteiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. und 57. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 51.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der vorgedachten Grundstücke werden zu einem Wiesenverband vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Der Verband hat sein Domizil bei seinem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2.

Die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, die Wehre und Schühen, die Bachregulirungen, überhaupt alle zur vortheilhaftesten Verieselung der Verbandswiesen erforderlichen Anlagen, werden auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes gemacht und unterhalten, nach einem Plan, welcher durch den bestellten Wiesenbaumeister anzufertigen und in Streitfällen von der Regierung festzustellen ist.

Die Besaamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der einzelnen Wiesenparzellen durch Planirung, Düngung ic. bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorsteher im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten; auch können sie die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wiesenwärter des Verbandes für ihre Rechnung übertragen.

§. 3.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer beteiligten Flächen aufgebracht.

Der

Der Bürgermeister setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kommunalkasse einziehen.

Die Anlagen werden in der Regel in Tagelohn ausgeführt unter Leistung eines Wiesenbaumeisters; wo es indessen zweckmäßig ist, sollen die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden.

Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen durch Naturalleistung der Eigentümner ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben durch Exekution beitreiben zu lassen. Eben dazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unerbleiben dürfen.

§. 4.

Die Anlegung der nöthigen Gräben, Wehre &c. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der Regel unentgeltlich hergeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Dammdossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (cfr. §. 9.).

Die Erwerbung von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für baare Auslagen und Versäumniß erhält jedoch der Wiesenvorsteher jährlich pro Morgen sechs Pfennige.

§. 6.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt, nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen.

Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse Eine Stimme; wer mehr als zwei Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen, wer vier Morgen besitzt, drei Stimmen, und so fort für je zwei Morgen mehr Eine Stimme mehr.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidestatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitsimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher mindestens einen Morgen Wiese im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beobachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister beschwiegte Wahlprotokoll.

§. 7.

Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere:

- a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Bewässerungsplane mit Hülfe des vom Vorstande erwählten Wiesenbaumeisters zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen;
- b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
- c) die Voranschläge und Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
- d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;
- e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;
- f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verlezung dieses Statuts und der besonders dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die Generalversammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein- für allemal bestimmt. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landrathes. Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil am Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusehen, oder überhaupt die Bewässerungsanlage eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Konventionalstrafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweisungen

gen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 9.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsberechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Bewässerungsplanes durch die Regierung (cfr. §. 2.) alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des andern Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Besitzern. Die Besitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt. Wahlbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens einen Morgen Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so muß der Landrat auf Antrag jedes Beteiligten einen andern unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen. Dasselbe kann der Landrat thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Beteiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landrathes beeinträchtigen.

§. 10.

Wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertritung mit Ordnungsstrafen bis drei Thaler bedrohen.

§. 11.

Der Wiesenverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrat, von der Königlichen Regierung in Trier als Landespolizeibehörde und von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

(Nr. 4455—4456.)

§. 12.

§. 12.

Dies Statut kann nur mit landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. Mai 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Simons. Für den Minister für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(Nr. 4456.) Allerhöchster Erlass vom 17. Mai 1856., betreffend die Verleihung der sächsischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Grenze des Kreises Salzwedel gegen Neuendorf über Calbe a. d. M. bis zur Kreisgrenze gegen Wernstedt.

Nachdem Ich durch Meinen Erlass vom heutigen Tage den von dem Kreise Salzwedel im Regierungsbezirk Magdeburg beabsichtigten Bau einer Chaussee von der Kreisgrenze gegen Neuendorf über Calbe a. d. M. bis zur Kreisgrenze gegen Wernstedt genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Salzwedel gegen Übernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 17. Mai 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwigh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4457.) Ullerhöchster Erlass vom 17. Mai 1856., betreffend die Verleihung der sächsischen Vorrechte für die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Oscherslebener Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg von Eilenstedt zum Anschluß an die Chaussee von Halberstadt über Röderhof, Eilsdorf und Schlanstedt nach dem Neuen Damme bei Neu-Wegersleben und über diese Chaussee hinaus bis Dingelstedt.

Nachdem Ich durch Meinen Erlass vom heutigen Tage den Bau einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Oscherslebener Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg von Eilenstedt zum Anschluß an die Chaussee von Halberstadt über Röderhof, Eilsdorf und Schlanstedt nach dem Neuen Damme bei Neu-Wegersleben und über diese Chaussee hinaus bis Dingelstedt genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den Beteiligten gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tariffs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Bergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 17. Mai 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4458.) Ullerhöchster Erlass vom 26. Mai 1856., betreffend die Verleihung der sächsischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Zinten über Groß-Klingbeck nach Ludwigsort im Kreise Heiligenbeil.

Nachdem Ich durch Meinen Erlass vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Zinten über Groß-Klingbeck nach Ludwigsort genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chaussee=bau=

(Nr. 4457—4459.)

bau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Heiligenbeil gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chaussee-geldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Bergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 26. Mai 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingham.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4459.) Bekanntmachung über die unterm 21. Mai 1856. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Tannenberg-Peilauer Aktien-Chausseebauvereins vom 4. Juli 1854. Wom 8. Juni 1856.

Des Königs Majestät haben das Statut des Tannenberg-Peilauer Aktien-Chausseebauvereins mit dem Domizil zu Reichenbach, im Regierungsbezirk Breslau, vom 4. Juli 1854. mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. Mai d. J. zu bestätigen geruhet.

Dies wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch mit dem Beimerken bekannt gemacht, daß das Statut nebst den dabei festgesetzten Maßgaben durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 8. Juni 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Nebigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gebrückt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)